Rechtskräftig
seit:
Darmstadt,

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Aktenzeichen:
220 OWi 8100 Js 1798/19

EINGEGANGEN
16. Juli 2019
RA Tronje Döhmer

Im Namen des Volkes

Bußgeldsache gegen

wegen **Verkehrsordnungswidrigkeit**

Das Amtsgericht in Darmstadt hat in der Sitzung vom 11.06.2019, an welcher teilgenommen haben:

Richter Liesenfeld
als Richter am Amtsgericht

Herr Rechtsanwalt Tronje Döhmer
Verteidiger

Schott, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Im Namen des Volkes

Der Betroffene wird wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften zu einer

Geldbuße von 80 Euro

verurteilt.

Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewandte Vorschriften: §§ 41, 49 StVO, § 24 StVG, 11.3.4 BKaT

112

220 OWi – 8100 Js 1798/19

Gründe:

I.

Der 33-jährige Betroffene ist vielfach im Fahreignungsregister vorgeahndet. Diese Eintragungen sind zum Teil tilgungsreif, jedenfalls sind sie alle ergangen und in Rechtskraft erwachsen bevor mit Entscheidung 13.04.2018 dem Betroffenen die Fahrerlaubnis wieder erteilt wurde, im Fahreignungsregister nicht eingetragen.

Weiteres zu den persönlichen Verhältnissen des Betroffenen, der von der Verpflichtung zum Erscheinen tatsächlich nicht an der Hauptverhandlung teilgenommen hat, ist nicht bekannt.

II.

Am Steuer des Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen [redacted] befuhr der Betroffene am 25.06.2018 um 22:23 Uhr in Darmstadt die Hügelstraße in Richtung Kirchstraße. An der Messstelle Höhe Nr. 19 hielt der Betroffene eine Geschwindigkeit von zumindest 55 km/h ein, obwohl auf diesem Streckenabschnitt die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt war. Die Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit wurde letztmalig mehr als 100 Meter vor dem Messbereich durch Zeichen 274 angeordnet.

Die Messung erfolgt mit einem Lasermessgerät PoliScan Speed FM 1 der Firma Vitronic GmbH, welches am 19.04.2018 durch die hessische Eichdirektion bis zum Ablauf des Jahres 2019 geeicht worden war (Eichschein Nr. 8-257-18 vom 24.04.2018). Das Gerät wurde entsprechend den Vorgaben des Herstellers durch den Zeugen vom Polizeipräsidium Südhessen aufgebaut und bedient, welcher auch an diesem Gerät geschult ist.

III.

Der Betroffene hat in der Hauptverhandlung anwesend. Er machte keine Angaben zur Sache oder zur Person.
Das Gericht hat sich durch einen Vergleich des Fahrerfotos (Hochglanzfoto, Bl. 39 d. A.) mit dem Aussehen des Betroffenen in der Hauptverhandlung davon überzeugt, dass dieser der auf dem Foto abgebildete Fahrer ist. Auf die Fahrerfotos, Bl. 39 d. A., welche in der

113

Hauptverhandlung in Augenschein genommen wurden, wird gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO i. V. m. § 71 Abs. 1 OWiG Bezug genommen.

Der weitere Sachverhalt ist festgestellt aufgrund des in Augenschein genommenen und verlesenen Messfotos nebst Ausschnittsvergrößerung, des genannten Eichscheins, der Konformitätsbescheinigung, des Messprotokolls vom Vorfallstag und der eigenen Orts- und Sachkunde des Gerichts.

Der Pkw des Betroffenen wurde an der Messstelle um 22:23 Uhr mit einer Geschwindigkeit von 58 km/h gemessen. Hiervon war eine Toleranz von 3 % abzuziehen, sodass von einer Geschwindigkeit von mindestens 55 km/h, mithin einer Überschreitung von 25 km/h auszugehen ist.

Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Messung sind weder ersichtlich, noch wurden solche schriftsätzlich vorgetragen.

Anhaltspunkte für eine Fehlmessung ergeben sich auch nicht aus der Position des Auswerterahmen auf dem in Augenschein genommenen Lichtbild, auf das gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO i. V. m. § 71 Abs. 1 OWIG Bezug genommen wird (Bl. 40 der Akte). Die Anforderungen der Bedienungsanleitung an die Position des Auswerterahmens (sog. Schablone) wurden eingehalten. Die Bedienungsanleitung des Messgerätes PoliScan Speed sieht vor, dass das Bild zu verwerfen ist, wenn bei einer Frontmessung innerhalb der Schablone (= Auswerterahmen) weder ein Vorderrad noch das Kennzeichen zumindest teilweise enthalten bzw. wenn Teile anderer Verkehrsteilnehmer in gleicher Fahrtrichtung auf derselben oder einer benachbarten Fahrspur innerhalb der Schablone zu erkennen sind oder wenn die Unterseite der Schablone sich nicht unterhalb der Räder befindet. Vorliegend ist das Kennzeichen nahezu vollständig innerhalb der Schablone zu erkennen. Ein weiteres Fahrzeug ist nicht innerhalb der Schablone zu erkennen. Schließlich befindet sich die Unterseite der Schablone auch unterhalb der Räder.

IV.

Der Betroffene war daher wegen der im Tenor ersichtlichen Ordnungswidrigkeit zu verurteilen.

114

V.

Bei der Zumessung der Geldbuße ist das Gericht von der Regelbuße des Bußgeldkatalogs, lfd. Nr. 11.3.4 BKat ausgegangen. Da sämtliche Eintragungen im Fahreignungsregister vor der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis am 13.04.2018 begangen und die diesbezüglichen Entscheidungen in Rechtskraft erwachsen sind, hat das Gericht den Betroffenen einen Betroffen ohne Eintrag im Fahreignungsregister gleichgestellt und die Regelbuße als Geldbuße festgesetzt.

VI.

Da der Betroffene verurteilt wurde, hat er die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen zu tragen (§§ 46 Abs. 1 OWiG, 465 StPO).

Liesenfeld
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Amtsgericht Darmstadt, 10.07.2019
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT DARMSTADT

127

KD MAINLAW

Inhaber Rechtsanwalt Troeje Döhmer

Kanzlei Troeje Döhmer * Finkenstr. 3 * 35641 Schöffengrund

RA T. Döhmer – DAV-Ausbilder a. D.
Strafverteidiger
FamR, Arbeits-, Polizei- und VersammlungsR
Mitglied der DAV-Arbeitsgemeinschaften
für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht

35641 Schöffengrund, Finkenstraße 3
Tel: 06445-92310-43 / Fax: 06445-92310-45
Zweigstelle
35394 Gießen, Grünberger Straße 140 (Geb. 606)

E-Mail: kanzlei-doehmer@t-online.de
Internet:: www.mainlaw.de

Telefax: 06151-992-5050 oder beA
Amtsgericht Darmstadt
- Strafabteilung -
Mathildenplatz 15
64283 Darmstadt

Gießen, 1. August 2019

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 22-18/00101 kdm Sch td

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- 220 Owi - 8100 Js 1798/19 -

In der Bußgeldsache
gegen

wird **beantragt**,

die Rechtsbeschwerde zuzulassen, das Urteil des Amtsgerichtes Darmstadt vom 11.06.2019 mit dem Geschäftszeichen 220 Owi - 8100 Js 1798/19 abzuändern und den Betroffenen freizusprechen.

Gründe:
Gerügt wird die Verletzung materiellen und formellen Rechts.

1.
Wegen der Sachrüge wird zunächst auf die Gründe des angefochtenen Urteils verwiesen. Gerügt wird die Verletzung der §§ 261, 267 I StPO i.V.m. 71 I OWiG sowie der §§ 41, 49 StVO, 24 StVG, 11.3.4 Bkat.

2.
Mit seiner Verfahrensweise versagte das Amtsgericht dem Betroffenen das rechtliche Gehör.

Der zuständige Bußgeldrichter führte in den schriftlichen Gründen des angefochtenen Urteils u.a. folgendes aus:

„ ... Am Steuer des Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen [redacted] befuhr der Betroffene am 25.06.2018 um 22:23 Uhr in Darmstadt die Hügelstraße in Richtung Kirch-

straße. An der Messstelle Höhe Nr. 19 hielt der Betroffene eine Geschwindigkeit von zumindest 55 km/h ein, obwohl auf diesem Streckenabschnitt die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt war. Die Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit wurde letztmalig mehr als 100 Meter vor dem Messbereich durch Zeichen 274 angeordnet.

Die Messung erfolgt mit einem Lasermessgerät PoliScan Speed FM 1 der Firma Vitronic GmbH, welches am 19.04.2018 durch die hessische Eichdirektion bis zum Ablauf des Jahres 2019 geeicht worden war (Eichschein Nr. 8-257-18 vom 24.04.2018). Das Gerät wurde entsprechend den Vorgaben des Herstellers durch den Zeugen [redacted] vom Polizeipräsidium Südhessen aufgebaut und bedient, welcher auch an diesem Gerät geschult ist. ...

Der weitere Sachverhalt ist festgestellt aufgrund des in Augenschein genommenen und verlesenen Messfotos nebst Ausschnittsvergrößerung, des genannten Eichscheins, der Konformitätsbescheinigung, des Meßprotokolls vom Vorfallstag und der eigenen Orts- und Sachkunde des Gerichts.

Der PKW des Betroffenen wurde an der Messstelle um 22:23 Uhr mit einer Geschwindigkeit von 58 km/h gemessen. Hiervon war eine Toleranz von 3 % abzuziehen, so das von einer Geschwindigkeit von mindestens 55 km/h, mithin einer Überschreitung von 25 km/h auszugehen ist.

Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Messung sind weder ersichtlich noch wurden solche schriftsätzlich vorgetragen.

Anhaltspunkte für eine Fehlmessung ergeben sich auch nicht aus der Position des Auswerterahmen auf den in Augenschein genommenen Lichtbild, auf das gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO in Verbindung mit § 71 Absatz 1 OWiG Bezug genommen wird (Bl. 40 der Akte). Die Anforderungen der Bedienungsanleitung an die Position des Auswerte Rahmens (sogenannte Schablone) wurden eingehalten. Die Bedienungsanleitung des Messgerätes PoliScan Speed sieht vor, dass das Bild zu verwerfen ist, wenn bei einer Frontmessung innerhalb der Schablone (= Auswerterahmen) weder ein Vorderrad noch das Kennzeichen zumindest teilweise enthalten bzw. wenn Teile anderer Verkehrsteilnehmer in gleicher Fahrtrichtung auf derselben oder einer benachbarten Fahrspur innerhalb der Schablone zu erkennen sind oder wenn die Unterseite der Schablone sich nicht unterhalb der Räder befindet. Ein weiteres Fahrzeug ist nicht innerhalb der Schablone zu erkennen. Schließlich befindet sich die Unterseite der Schablone auch unterhalb der Räder. ... " (UA 3, 4)

Gerade der vorletzte aus den schriftlichen Urteilsgründen zitierte Absatz stößt bei dem Betroffenen und seiner Verteidigung auf Verwunderung, belegt er doch die Verletzung des Grundrechts des Betroffenen auf Gewährung rechtlichen Gehörs.

3.
Die Verfahrenstatsachen dazu werden wie folgt dargelegt:

Mit Schriftsatz vom 26.02.2019 übersandte der Verteidiger des Betroffenen dem Amtsgericht Darmstadt das schriftliche Sachverständigengutachten vom 30.01.2019 nebst den dazugehörigen Anlagen. Der Verteidiger wies darauf hin, dass nach dem Ergebnis der sachverständigen Beurteilung von einer unzuverlässigen, jedenfalls aber von einer nicht überprüfbaren Messung im Sinne eines standardisierten Messverfahrens ausgegangen werden könne (Bl. 49 bis 80 d. A.). Das schriftliche Gutachten hat folgenden Inhalt:

69

KD Mainlaw
Kanzlei Trontje Döhmer
Herrn Rechtsanwalt Trontje Döhmer
Finkenstraße 3
35641 Schöffengrund

Betreff:
Messverfahren: Vitronic PoliScan FM1 - Software 4.4.5
Betroffener:
Ihr Zeichen:
Gutachten Nr.: 18-4926
Datum: 30.01.2019

GUTACHTEN

Gemäß schriftlicher Beauftragung vom 20.11.2018 sollen die derzeit vorliegenden Beweisunterlagen dahingehend überprüft werden, ob diese geeignet sind, die gegenständliche Messung ausreichend zu belegen.

Zur Bewertung der gegenständlichen Messung standen folgende Unterlagen in Kopie zur Verfügung:

1. Bußgeldbescheid, Az.: 335.208359.3
2. Anhörungsbogen
3. Übersicht über den Verfahrenstauf
4. Elektronischer Datenerfassungsbeleg
5. Messprotokoll
6. Eichschein
7. Konformitätsbescheinigung
8. Konformitätserklärung
9. Schulungszertifikat
10. Beweisfotoausdruck
11. Schreiben des Verteidigers vom 04.10.2018
12. Schreiben der Behörde vom 09.10.2018
13. Schreiben der Behörde vom 10.12.2018
14. Schreiben der Behörde vom 28.11.2018
15. Schreiben der Stadt Darmstadt vom 30.11.2018

Die vorliegenden Unterlagen wurden wie folgt ausgewertet:

Gemäß vorliegendem Bußgeldbescheid wird dem Betroffenen vorgeworfen, am 25.03.2018 um 22:23 Uhr in Darmstadt, Hügelstraße gegenüber 19/Richtung Kirchstraße als Führer des Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen [redacted] die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften von 50 km/h um 25 km/h (nach Toleranzabzug) überschritten zu haben.

Messprotokoll:

- Gemäß dem vorliegenden Messprotokoll, in Verbindung mit dem nach hier gereichten Eichschein, wurde zur gegenständlichen Messung die Messeinrichtung des Typs PolScan FM1 mit der Seriennummer 840907 und der Software-Version 4.4.5 verwendet.

Der Messbetrieb erfolgte ohne nachträgliche Anhaltung im Stativbetrieb.

Mit Inkrafttreten der 2. und 3. Neufassung dürfen laut der PTB Messgeräte der Marke PoliScan mit der Software-Version 1.X.X seit dem 21.07.2010 nur noch mit der Software-Version 1.5.5 geeicht werden. Bei Messgeräten mit der Software-Version 3.X.X waren derzeit die Versionen 3.2.4 und 3.7.4 aktuell, wobei alle bisherigen PoliScan Messgeräte voneinander getrennt als rein mobile Anlagen (PoliScan Speed, PoliScan M1 / M1HP oder als rein stationäre Anlagen (PoliScan SpeedF1 / F1HP) betrieben wurden.
Gemäß der Baumusterprüfbescheinigung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Braunschweig (PTB) ist das gegenständlich verwendete Messgerät PoliScan FM1 mit der Gerätesoftwareversion 4.4.5 am 23.06.2017 unter dem Zulassungszeichen DE-17-M-PTB-0033 zugelassen worden und darf unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorgaben der Gebrauchsanweisung des Herstellers (PoliScan FM1, Version 1.2.0 vom 22.06.2017) zur amtlichen Geschwindigkeitsüberwachung, zur Rotlichtüberwachung und optional zur Überwachung eines Durchfahrtsverbots eingesetzt werden.

Das Messgerät kann sowohl mobil als auch stationär eingesetzt werden.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen jeweils mobile Anwendungsbeispiele (Auszüge) aus der Gebrauchsanweisung PoliScan FM1.

<u>mobile Einsatzvarianten:</u>

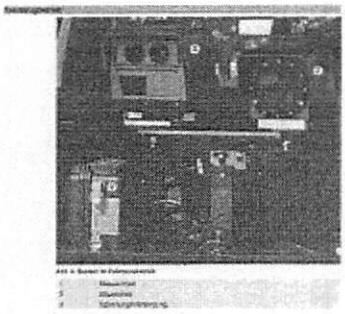

Abbildung 1: Fahrzeugeinbau

Abbildung 2: Stativbetrieb

Abbildung 3: Betrieb in einer Messkabine

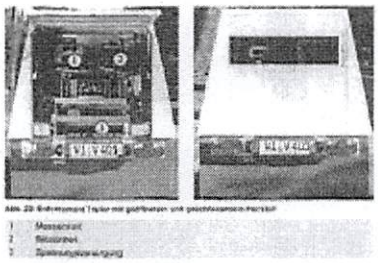

Abbildung 4: Betrieb in einem Enforcement Trailer

Eichung / Konformität:

Zur Durchführung von amtlichen Geschwindigkeitsmessungen ist Voraussetzung, dass das verwendete Messgerät gemäß eichrechtlicher Bestimmungen zum Tatzeitpunkt gültig geeicht ist/war.

Laut §9 Absatz 2 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) wird bei national geregelten Messgeräten vermutet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Bewertung der Konformität eines Messgerätes geeignet ist, sofern der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren wählt, das in einer technischen Spezifikation oder Regel vorgesehen ist, die der Regelermittlungsausschuss nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes ermittelt hat und deren Fundstelle die Physikalisch-Technische Bundesanstalt im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat.
Messgeräte, die erstmals in Betrieb genommen werden, sind demnach von einer autorisierten Konformitätsbewertungsstelle (Eichamt) mit einer Konformitätsbescheinigung und/oder vom Hersteller mit einer Konformitätserklärung versehen, welches einer Ersteichung gleichkommt.
Damit stehen Konformitätsbewertete Geschwindigkeitsmessgeräte geeichten Geschwindigkeitsmessgeräten gleich.
Insofern liegt die bisherige amtliche Ersteichung, in Form einer Konformitätserklärung, seit dem 01.01.2015 in der Verantwortung des Herstellers.
Die entsprechende Eichgültigkeitsdauer ist gesetzmäßig auf 1 Jahr befristet und endet mit Ablauf des dem Jahr der Eichung folgenden Jahres.

Bestandteil einer Konformitätserklärung des Herstellers im Sinne eines standardisierten Messverfahrens, welches zur amtlichen Geschwindigkeitsmessung gemäß der jeweiligen Zulassung der PTB eingesetzt werden darf, ist laut Anlage 5 (zu § 11 Absatz 2) MessEV:

1. Nr.: ..... (eindeutige Kennnummer des Messgerätes)
2. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten
3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der nachfolgend genannte Hersteller oder Einführer:
4. Gegenstand der Erklärung (Bezeichnung des Messgerätes zwecks Rückverfolgbarkeit, Angabe von Fotografie möglich):
5. Der Hersteller bestätigt, dass der oben beschriebene Gegenstand der Erklärung das Mess- und Eichgesetz und die darauf gestützten Rechtsverordnungen einhält.
6. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen oder normativen Dokumente die zugrunde gelegt wurden:
7. Angabe der einschlägigen Regeln, technischen Spezifikationen oder Feststellungen im Sinne des § 46 des Mess- und Eichgesetzes, die zugrunde gelegt wurden:
8. Angabe sonstiger technischer Regeln oder Spezifikationen, die zugrunde gelegt wurden:
9. Soweit beteiligt: Angabe der Konformitätsbewertungsstelle (Name, Kennnummer) und Angabe ihrer Mitwirkung und der von ihr ausgestellten Bescheinigungen.
10. Zusatzangaben: Unterzeichnet für und im Namen von .....

    (Ort, Datum der Ausstellung)

    (Name, Funktion, Unterschrift)

- Die vorliegenden Unterlagen enthalten für das gegenständlich verwendete Messgerät mit der Geräternummer 840907 eine gemäß den vorstehenden Auflagen entsprechende Konformitätserklärung des Herstellers vom 22.03.2018 sowie eine Konformitätsbescheinigung der Hessischen Eichdirektion vom 22.03.2018.

- Der vorliegende Eichschein mit der Nr. 8-257-18, ausgestellt am 24.04.2018, weist für das im Messprotokoll benannte Messgerät eine am 19.04.2018 erfolgte und bis zum 31.12.2019 gültige Eichung aus.

- Im vorliegenden Messprotokoll wurde bestätigt, dass die gerätespezifischen eichrechtlichen Sicherungsmittel vollständig, aktuell und unbeschädigt waren.

Wartungs- bzw. Reparaturnachweis:

Vor dem Hintergrund des im Mess-Eichgesetz festgelegten § 31 (2) Absatz 4 (siehe nachstehende Abbildung) ist für den konkreten Fall zu prüfen, ob zwischen der erfolgten Eichung des Messgerätes am 19.04.2018 bis zum Tattag am 25.06.2018 eichrelevante Eingriffe stattfanden.

Entsprechende Nachweise bzw. Stellungnahmen waren den nach hier gereichten Beweismitteln nicht zu entnehmen.

§ 31 Anforderungen an das Verwenden von Messgeräten

(1) Verwendet werden dürfen ausschließlich Messgeräte oder sonstige Messgeräte, die den Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen. Sie müssen im Rahmen der vorgesehenen Verwendungsbedingungen eingesetzt werden.

- Seite 10 von 33 -

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

(2) Wer ein Messgerät verwendet, hat sicherzustellen, dass

1. die wesentlichen Anforderungen an das Messgerät nach § 6 Absatz 2 während der gesamten Zeit, in der das Messgerät verwendet wird, und bei der Zusammenschaltung mit anderen Geräten erfüllt sind, wobei anstelle der Fehlergrenzen nach § 6 Absatz 2 die Verkehrsfehlergrenzen einzuhalten sind,
2. die in einer Rechtsverordnung nach § 41 Nummer 3 enthaltenen Vorschriften über das Verwenden öffentlicher Messgeräte beachtet werden, wenn das Messgerät dazu verwendet wird, Messungen für jedermann vorzunehmen (öffentliches Messgerät),
3. das Messgerät nach § 37 Absatz 1 nicht ungeeicht verwendet wird,
4. Nachweise über erfolgte Wartungen, Reparaturen oder sonstige Eingriffe am Messgerät, einschließlich solcher durch elektronisch vorgenommene Maßnahmen, für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten nach Ablauf der nach § 41 Nummer 6 bestimmten Eichfrist, längstens für fünf Jahre, aufbewahrt werden.

Abbildung 5: Auszug aus dem Mess- und Eichgesetz (Muss-EG)

- **Insofern kann eine gültige Eichung der am Tattag verwendeten Messanlage anhand der derzeit vorliegenden Beweismittel nicht nachvollzogen werden.**

Selbsttest:

Gemäß Gebrauchsanweisung zum Messgerät führt das System bei Inbetriebnahme einen Selbsttest durch. Die Testergebnisse werden am Display an der Rückseite der Messeinheit angezeigt.
Hierbei erscheinen zunächst an der Rückseite im Display horizontale und vertikale Streifen.
Im Anschluss erfolgt die Anzeige aller zehn Ziffern, welche an jeder möglichen Ausgabeposition eines Geschwindigkeitswertes angezeigt werden müssen.

Diesem Test zu Messbeginn ist besondere Bedeutung zuzumessen, da aus der gültigen Gebrauchsanweisung PolScan FM1 nicht explizit hervorgeht, ob das Messgerät bei Fehlerhaftigkeit des Displaytests diesen selbstständig erkennt.

- Im vorliegenden Messprotokoll wurde der Displaytest (Sichtprüfung) bestätigt.

Zum weiteren Ablauf des Selbsttestes vor Messbeginn wird in der Gebrauchsanweisung ausgeführt:
„Bei den folgenden Selbsttests erscheint im Falle des Scheiterns eine Fehlermeldung mit Fehlercode auf der Anzeige. Notieren Sie den Fehlercode und führen Sie das System dem Service zu. Nacheinander werden der Softwaretest, der Selbsttest für den LIDAR und die Kameras durchgeführt. Abschließend werden die Subnetzmaske und die IP-Adresse des Gerätes jeweils zusammen mit dem Systemnamen (bestehend aus PS- und Geräteseriennummer) angezeigt. Sobald das Display die Schaltfläche *MENU* zeigt, ist der Selbsttest abgeschlossen."
„Nur wenn der Selbsttest in allen Einzelprüfungen erfolgreich durchgeführt werden konnte, ermöglicht das System die Aktivierung des Messbetriebs über die Bedieneinheit."

Messplatzbedingungen:

- Laut Gebrauchsanweisung PolScan FM1 – Stand 22.06.2017 sind Messungen in Kurven mit einem Radius von mindestens 100 m zulässig.
- Die Aufstellhöhe zwischen der Unterkante der Messeinheit und dem Fahrbahnniveau ist auf +/- 10 cm genau zu bestimmen und muss beim Stativbetrieb zwischen 0,5 m und 1,8 m liegen.
- Zusätzlich kann das Messgerät an einem Mast betrieben werden. Hierbei muss jedoch berücksichtigt werden, dass die Aufstellhöhe mit einer Genauigkeit von +/- 10 cm zwischen 1 m und 3 m zu bestimmen ist. Eine Umhausung, welche keinen weiteren Einfluss auf den Betrieb oder die Messwertbildung hat, ist laut Gebrauchsanweisung zulässig.
- Der Messbereich des Messgerätes darf sich nicht über den geschwindigkeitsbeschränkten Bereich hinaus erstrecken.
- Hindernisse im Erfassungsbereich des Messgerätes sind zu vermeiden.
- Beim Aufstellen des Messgerätes in Parklücken ist auf ausreichend Platz zu achten.

- Im konkreten Fall erfolgte der gegenständliche Messeinsatz im Stativbetrieb.

1. Allgemeine Ausführungen zum Messverfahren:

PoliScan dient der Geschwindigkeitsmessung und/oder Rotlichtüberwachung bei der amtlichen Überwachung des Straßenverkehrs. Sein Einsatz hat unter Beachtung der Gebrauchsanweisung zu erfolgen.

Bei der Konfiguration für die Rotlichtüberwachung wird die Haltlinie vor der Wechsellichtzeichenanlage überwacht. Bis zu drei Fahrspuren einer Fahrtrichtung können überwacht werden (nur ankommender Verkehr).

Bei der automatisierten Überwachung werden die Verkehrsverstöße in der Reihenfolge der Feststellung mit Bild(ern) und den darin integrierten Falldaten auf den Datenspeicher abgelegt.

Bei entsprechender Konfiguration misst PoliScan die Geschwindigkeit der passierenden Fahrzeuge. Das System ist dabei in der Lage, die Geschwindigkeit mehrerer Fahrzeuge auf verschiedenen Fahrstreifen zeitgleich zu überwachen. Es können unterschiedliche Geschwindigkeitsgrenzwerte für Lkw und Pkw eingestellt werden. PoliScan unterscheidet selbständig zwischen Fahrzeugen des ankommenden und abfließenden Verkehrs.

Laser-Geschwindigkeitsmessgeräte arbeiten nach dem Prinzip der Geschwindigkeitsermittlung aus Weg und Zeit nach der Formel $v = s / t$. Zur Geschwindigkeitsermittlung wird die Zeit gemessen, die ein Infrarot-Laserstrahl in Form eines Laserimpulses vom Aussenden bis zum Empfangen durch Reflexion an einem beweglichen Objekt (Messobjekt) benötigt.

Die Erfassung der zu messenden Fahrzeuge basiert beim gegenständlichen Messverfahren auf einem scannenden LIDAR, das heißt durch einen rotierenden Messkopf (Polygonspiegel), der kurze Lichtimpulse in gebündeltem Strahl mit einer Winkelauflösung von 0,28° aussendet. Der Messstrahl tastet während der Messung einen Fahrbahnbereich (bis zu drei Fahrspuren gleichzeitig), in einer Entfernung bis zu 75 m vom Messgerät und einem horizontalen Winkelmessbereich von 45°, ab.

Das Messsystem erlaubt damit eine mehrspurige Fahrbahnüberwachung, wobei alle im Zielkorridor befindlichen Fahrzeuge gleichzeitig erfasst und gemessen werden können.

Der Strahl wird nach Reflexion an einem Objekt (PKW oder LKW) vom Empfänger des LIDAR empfangen und ausgewertet. Aus der gemessenen Signallaufzeit vom Sender, zum reflektierenden Objekt und zurück wird die Distanz zwischen Messkopf und angestrahltem Objektpunkt berechnet.

Diese Messungen werden mit hoher Wiederholrate (100 Hz) durchgeführt. Ein Scan, also der einfache Schwenk über die Fahrbahn dauert etwa 2,5 ms und führt zu 158 ausgesandten Laserimpulsen.

Die Auswerteeinheit des Systems verarbeitet die Messergebnisse des LIDAR und fertigt für jedes zu messende Fahrzeug innerhalb des Systems ein 3D- Modell und bestimmt für jedes Fahrzeug im Überwachungsbereich die durchschnittlich gefahrene Geschwindigkeit. Entsprechende Daten liefert der LIDAR-Messkopf als Rohdaten für alle rückstrahlenden Objektpunkte im Scanbereich.
Zur Messwertbildung werden bei der Verarbeitung der Rohdaten des LIDAR-Messwertaufnehmers im Messrechner durch die Software zunächst die einzelnen Objektpunkte zu Objekten (Fahrzeugen) gebündelt, um sie Fahrzeugen im Überwachungsbereich zuzuordnen.
Die Bewegung dieser Objekte wird dann verfolgt (mehrzielfähiges Tracking) um ihre mittlere Geschwindigkeit im Erfassungsbereich zu ermitteln.
Das System prüft laut Hersteller dabei selbstständig die Genauigkeit der Messwertbildung. Wird die geforderte Güte nicht erreicht, so wird der Messwert verworfen.

Der (Mess-)Arbeitsbereich zur Bildung des Messergebnisses erstreckt sich über einen Entfernungsbereich von ca. 50 m - 20 m vom Messgerät, wobei bei ca. 20 m vor dem Messgerät die Messung selbst abgeschlossen ist. Dies ist jedoch davon abhängig, auf welcher Fahrspur die Messwertbildung stattfand.
So kann auf der dritten Fahrspur die Messung schon in einer Entfernung von 24 m abgeschlossen sein, die auf der ersten Fahrspur erst bei 11 m.
Innerhalb des Arbeitsbereiches von ca. 50 m bis ca. 20 m vor dem Gerät muss das gemessene Fahrzeug über eine zusammenhängende Strecke von 10 m ununterbrochen auswertbare Signale liefern, damit ein gültiger Messwert zustande kommt. Dabei kann dieser erforderliche Bereich von 10 m beliebig innerhalb des Bereiches von ca. 50 m bis ca. 20 m liegen.
Überschreitet ein Fahrzeug den eingestellten Geschwindigkeitswert, so wählt das System die entsprechende Kamera aus, welche aufgrund ihrer Brennweite eine besser auswertbare Abbildung erwarten lässt. Die Auswerteeinheit verzögert die Fotoauslösung bis sich das gemessene Fahrzeug in einem optimalen Abstand zu einer Kamera befindet.

Insgesamt wird auf dem Beweisfoto nicht die jeweilige Messsituation dokumentiert. Nach Abschluss bzw. innerhalb der Messwertbildung erreicht das jeweilig gemessene Fahrzeug eine zeitlich errechnete Fotoposition.

Zur Messwertzuordnung erscheint innerhalb des Beweisfotos ein Auswerterahmen vor dem gemessenen Fahrzeug.

Auswerterahmen:

Die Zuordnungssicherheit der errechneten Durchschnittsgeschwindigkeit zu einem bestimmten Fahrzeug wird durch die Auswertehilfe (Rahmen) in der Fotodokumentation gewährleistet. Insofern dient dieser Auswerterahmen der Plausibilitätsüberprüfung der im Nachhinein vom Messsystem errechneten Werte hinsichtlich der Position und der Geschwindigkeit des jeweiligen Fahrzeugs, der Rahmen dient also der nachträglichen Überprüfung des Messsystems.
Eine nachträgliche Plausibilitätsüberprüfung des jeweiligen Geschwindigkeitswertes hinsichtlich einer eindeutigen und zweifelsfreien Zuordnung zu einem Fahrzeug, unabhängig von der Position des Auswerterahmens, ist jedoch nur möglich, wenn die erforderlichen Daten in ausreichendem Maße über die gesamte Erfassungstrecke vor dem Messgerät in der an die originale Messdatei angehängte Textdatei zur Verfügung stehen:
So müssen y1 und y2 (Koordinaten seitlicher Abstand in der Textdatei dokumentiert) zum Beginn und zum Ende der Erfassung, sowie zum Zeitpunkt der Fotoauslösung dokumentiert sein und sich diese geometrischen Angaben mit den Angaben im Messprotokoll zum seitlichen Abstand des Messgerätes zu einem definierten Fahrbahnrand und zu der Anzahl und Breiten der überwachten Fahrspuren in Übereinstimmung bringen lassen.

Hinweis:
Für den Softwarestand 1.6.5. sind diese Daten systembedingt nicht hinterlegt. Für alle folgenden Softwarestände können diese Angaben aus der Textdatei herausgelesen werden.

Messsicherheit/Messwertzuordnung/Annullation:

Für eine gültige Messwertbildung müssen folgende (Neben) - Bedingungen erfüllt sein:

- Unterbrechungen im Bewegungsverlauf des Objektmodells dürfen nicht länger als 15 m sein.
- Hat der Reflektor den Bereich bis 25 m – 20 m vor dem Messgerät erreicht, muss ein gültiger Messwert vorliegen.
- Die gültigen Messwerte müssen innerhalb des Bereichs von ca. 50 m bis ca. 20 m über 10 m konstant sein.
- Das überwachte Fahrzeug darf während der Betrachtung durch das System nicht mehr als 5 Grad schräg geführt werden.

- Die Geschwindigkeit des überwachten Objektes darf während der Messwertbildung nicht mehr als 10 % differieren.
- Gemäß Hersteller darf die Gesamtbreite eines überwachten Objektes nicht größer als 2,80 m sein.
- Bei der Auswertung muss der Auswerterahmen innerhalb des Beweisbildes vollständig sichtbar sein.
- Der Auswerterahmen muss sich bei einer Frontmessung an der Fahrzeugfront befinden, wobei innerhalb des Rahmens zumindest teilweise ein Vorderrad bzw. das amtliche Kennzeichen des Betroffenenfahrzeugs enthalten sein muss.
- Der Auswerterahmen muss sich bei einer Heckmessung am Heck des Betroffenenfahrzeugs befinden, wobei innerhalb des Rahmens zumindest teilweise ein Hinterrad bzw. das amtliche Kennzeichen des Betroffenenfahrzeugs enthalten sein muss.
- Die Unterseite des Auswerterahmens muss sich unterhalb der Räder befinden.
- Es dürfen sich innerhalb des Auswerterahmens keine Teile weiterer Fahrzeuge in gleicher Fahrtrichtung auf derselben oder auf unmittelbar benachbarter Fahrspur befinden.

Datenspeicherung/Datensicherheit:

Alle Bild-, Mess-, und Falldaten werden im Datenspeicher des Systems beweismittelgerecht zusammengeführt und digital signiert abgelegt. Über eine externe Bedieneinheit können diese Daten von einer autorisierten Person ausgelesen und ausgewertet werden. Der durch die Messeinrichtung verschlüsselte und mit einem Wasserzeichen versehene Beweismitteldatensatz im Tuff-Format, besteht aus dem Schlüssel der Messreihe, einem Textteil zum Fall, einem Übersichtsbild mit Kfz-Kennzeichen und einem Fahrzeugfoto in der Frontansicht. Beim Herunterladen der signierten Daten werden diese zusätzlich verschlüsselt.
Die verschlüsselten Daten dürfen gemäß der Zulassung der PTB nur mit Hilfe des von der Konformitätsbewertungsstelle zertifizierten Bildbetrachtungsprogramms entschlüsselt, auf Integrität und Authentizität geprüft und als Beweismittel verwendet werden. Jede Messeinrichtung hat ihren eigenen Verschlüsselungscode.

Die Baumusterprüfbescheinigung der PTB weist zur Auswertung der Falldaten, welche mit dem gegenständlich verwendeten Messgerät PoliScan FM1 - Software 4.4.5 gewonnen wurden, die explizite Verwendung des Tuff-Viewer 3.58.5 aus.

- Die nachfolgende Abbildung zeigt in einem Beispiel einen Beweisbildausdruck einer PoliScan Messung im Auswerteprogramm Tuff-Viewer 3.58.5, mit den entsprechenden Sicherheitssymbolen.

Abbildung 6: Beispielbild im geöffneten Fenster des Auswerteprogramms Tuff-Viewer 3.58.5

Sofern das Beweisbild, wie in der nachfolgenden Abbildung, aus dem Tuff-Format exportiert und in ein anderes Bildformat (z. B. jpg, bmp, tiff, ...) konvertiert wird, werden die wichtigsten Daten zum Fall in einem oberen und einem unteren Datenfeld im Beweisbild angezeigt.

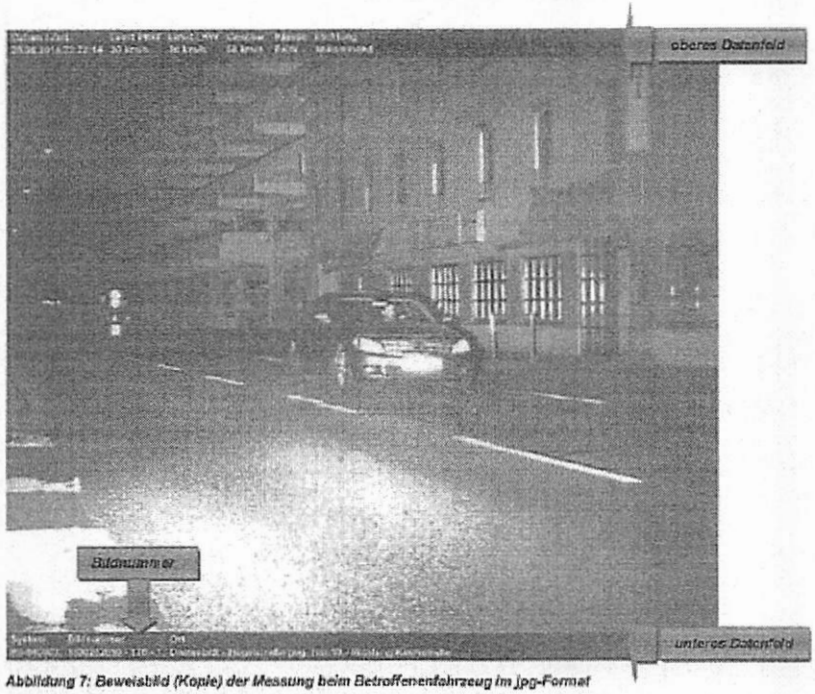

Abbildung 7: Beweisbild (Kopie) der Messung beim Betroffenenfahrzeug im jpg-Format

Die Sicherheitssymbole sind in den konvertierten Bildern nicht mehr eingeblendet. Das konvertierte Beweisbild ist mithin nicht mehr in oben genannter Weise geschützt.

In diesem Status könnte das gesamte Bild verändert werden. Eine beabsichtigte oder unbeabsichtigte Manipulation des konvertierten Bildmaterials kann nun nicht mehr ausgeschlossen werden.

Nur als Tuff-Datei waren Fallbild und Falldaten integral miteinander verbunden und durch eine Signatur, eine Verschlüsselung und ein Wasserzeichen gesichert.

- **Die originale Tuff-Datei zur gegenständlichen Messung nebst Passwort und Token liegen den nach hier gereichten Unterlagen nicht bei.**
- **In Zweifelsfällen muss jedoch zur Authentizitätsprüfung stets auf die originale Falldatei im Tuff-Format nebst Passwort und Token zurückgegriffen werden.**

2. Plausibilitätsprüfung:

Als einzige Plausibilitätsüberprüfungen bezüglich des gegenständlichen Messverfahrens bei der Bewertung einer jeweiligen Messung bleiben, je nach Softwarestand, den Auswerterahmen auf Position und Inhalt zu prüfen, eine beim Softwarestand 3.2.4, 3.7.4 und wie im konkreten Fall 4.4.5 angehängte Textdatei auszuwerten und/ oder bisher nur für die Softwareversionen 1.5.5, 3.2.4 und 3.7.4 eine Auswertung der Smearlinien durchzuführen und diese Ergebnisse mit dem jeweils dokumentierten Geschwindigkeitswert zu vergleichen, bzw. bei parallel nebeneinander fahrenden Fahrzeugen eine entsprechende Zuordnung vornehmen zu können, und um dann nach den Vorgaben der Gebrauchsanweisung und der Zulassung bei Erfüllung der entsprechenden Forderungen eine korrekte Messung oder eine nicht korrekte Messung zu bestätigen.

Die Grundlage hierfür ergibt sich einmal aus der jeweiligen Gebrauchsanweisung selbst, den jeweiligen Zulassungsunterlagen der PTB (seit dem 1. Nachtrag zur 2. Neufassung der Anlage der Innerstaatlichen Bauartzulassung vom 21.02.2011) vom 24.07.2013 und nunmehr für PoliScan FM1 Software 4.4.5 seit dem 23.08.2017, sowie aus der Stellungnahme des Herstellers Vitronic - „Näherungsweise Bestimmung der Fahrzeuggeschwindigkeit aus dem Bild einer CCD-Kamera auf der Basis des Smear-Effekts, Version 1.3, Wiesbaden, 2009".

Die Überprüfungsmöglichkeiten, hier Smeareffekt oder Auswertung der Textdatei, sind jedoch mit Toleranzen behaftet.
Insofern bestehen bis heute keine exakten Möglichkeiten der Nachprüfbarkeit des im jeweiligen Beweisbild dokumentierten Geschwindigkeitswertes.

2.1 Smeareffekt - eine erste Möglichkeit der Plausibilitätsüberprüfung bei PoliScan:

Als Smear oder auch Smear-Effekt bezeichnet man bei digitalen Kameras weiße Streifen im Bild, die bei besonders hellen Lichtquellen im Bildbereich auftreten. Wenn die Lichtquelle eine ausreichende Geschwindigkeit besitzt, verlaufen diese Streifen in einem entsprechenden Winkel zur Senkrechten. Hat die Lichtquelle keine Eigengeschwindigkeit sind sie selbst senkrecht. Aufgrund dieses "Smear-Winkels" sind Rückschlüsse auf die Geschwindigkeit möglich. Die Ursache dafür ist die Art der Bildauswertung bei CCD-Sensoren. Die zwei üblichsten Verfahren sind 'Frame-Transfer' und 'Interline-Transfer'.

Bei der Frame-Transfer-Struktur liegt unterhalb der lichtaktiven Pixelfläche noch einmal ein gleich großer Bereich, der nicht belichtet wird. Die elektrischen Ladungen der einzelnen Pixel werden rasch Zeile für Zeile nach unten transportiert, bis das Bild (also die elektrischen Ladungen aller einzelnen Pixel) vollständig im abgedeckten Bereich liegt. Von dort aus wird das Bild dann Zeile für Zeile ausgelesen. Bei dem Transport der Ladungen in den abgedeckten Pixelbereich werden alle Pixel, die an der intensiven Lichtquelle „vorbeikommen" für eine kurze Zeit mitbelichtet. Dadurch ergibt sich der senkrechte Strich (entnommen aus Wikipedia im Februar 2011).

Eine nachträgliche fotogrammetrische Auswertung der Beweisbilder in dem „Smear-Linien" erkennbar waren, konnte bisher jedoch nicht hinreichend exakt erfolgen, weil die Auswertung mit einer zu hohen Toleranz behaftet ist, sodass Geschwindigkeitswerte anhand einer Smearberechnung nur näherungsweise bestimmt werden konnten.

Um eine näherungsweise Plausibilitätsprüfung eines Geschwindigkeitsmesswertes bei PoliScan-Geschwindigkeitsmessungen anhand von Smearlinien vornehmen zu können, muss das jeweilige Beweisbild bestimmte Voraussetzungen erfüllen.
So müssen zum einen innerhalb des Beweisbildes entsprechende Smearlinien enthalten und zum anderen müssen der Fahrbahnverlauf sowie die äußeren Begrenzungen des amtlichen Kennzeichens deutlich erkennbar sein.
Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so können die fotogrammetrischen Bezugspunkte innerhalb des Beweisbildes ermittelt und mathematisch bestimmt werden.
Zudem ist es erforderlich, den Kameratyp der Beweiskamera und die damit verbundenen gerätespezifischen Werte (Parameter) wie z.B. Objektivbrennweite, Zeilenauslesegeschwindigkeit usw. mit den Ergebnissen der zuvor im Beweisbild manuell bestimmten fotogrammetrischen Bezugspunkte ins Verhältnis zu setzen, woraus sich unter der Berücksichtigung der mathematischen und physikalischen Gesetzmäßigkeiten ein Geschwindigkeitswert bestimmen lässt.

Aufgrund von manuellen Auswertetoleranzen in der jeweiligen Bemaßung der fotogrammetrischen Bezugspunkte, die sich im Grafikprogramm nie komplett vermeiden lassen, können hierbei im Ergebnis Geschwindigkeitsabweichungen von bis zu 20 km/h entstehen. Auch entspricht der anhand von Smearlinien im Beweisbild manuell ermittelte Geschwindigkeitswert einer Messsituation zum Zeitpunkt der Fotoauslösung, welche bei PoliScan-Geschwindigkeitsmessgeräten nicht immer innerhalb des messwertbildenden Bereiches liegt.

- **In der nach hier gereichten Kopie des gegenständlichen Beweisbildes sind keine Smearlinien abgebildet. Insofern sind derzeit die Voraussetzungen für eine näherungsweise Smearberechnung im konkreten Fall nicht gegeben.**

- **Anhand der originalen Tuff-Datei muss geprüft werden, ob im originalen Beweisbild Smearlinien auszuwerten sind.**

2.2 Auswertung einer Textdatei - eine zweite Möglichkeit der Plausibilitätsprüfung:

Mit der Neuzulassung des gegenständlich verwendeten Messgerätes ist seit dem 23.06.2017 das Auswerteprogramm Tuff-Viewer 3.58.5 zugelassen und bietet für den Softwarestand 4.4.5, wie vorliegend, die Möglichkeit, eine an das Beweisbild angefügte xml-Textdatei auszulesen. In dieser Datei sind Informationen zur ersten und letzten Messwerterfassung, über die Messstrecke und die vergangene Messzeit sowie die Dauer und die Strecke der gesamten Fahrzeugerfassung hinterlegt. Aus diesen Werten kann eine Geschwindigkeit errechnet werden und mit der Geschwindigkeit im Beweisbild verglichen werden.
Diese Ergebnisse können jedoch negativ oder positiv um einige km/h abweichen.

Zu einer nachträglichen manuellen genauen Plausibilitätsprüfung des Geschwindigkeitsmesswertes bei PoliScan wären jedoch alle einzelnen Messwerte erforderlich, welche aus dem Inhalt einer xml-Textdatei nicht nachvollzogen werden können, da diese im Einzelnen darin nicht hinterlegt sind.
Insofern ist eine genaue Ermittlung des im gegenständlichen Beweisbild dokumentierten Geschwindigkeitsmesswertes nicht hinreichend exakt möglich.

- **Für die gegenständliche Messung konnte die Textdatei nicht ausgewertet werden, weil derzeit das Beweisbild nicht im Originaldateiformat (TUFF-Datei nebst Passwort und Token) vorliegt.**

2.3 Messbereich:

In der Gebrauchsanweisung PoliScan FM1 – Software 4.4.5 – Stand 22.06.2017, ist der Messbereich mit 20 m bis 50 m angegeben.
Zum Messbereich heißt es in der Gebrauchsanweisung PoliScan FM1 vom 22.06.2017:
„Der Begriff „Messbereich", angegeben in Metern, wird in dieser Gebrauchsanweisung benutzt, um den räumlichen Bereich vor dem Messgerät zu bezeichnen, in dem Geschwindigkeitsmesswerte erzeugt werden.

- Im konkreten Fall konnte der messwertbildende Bereich zur gegenständlichen Messung nicht ermittelt werden, da hierfür die originale Tuff-Datei zur gegenständlichen Messung nebst Passwort und Token erforderlich sind.

3. Personalqualifizierung:

Gemäß Pkt. 3 der Gebrauchsanweisung zum Messgerät darf das Gerät nur von Personen bedient werden, die von kompetentem Personal (z.B. VITRONIC, Polizeischule) eingewiesen worden sind. Die Schulungen sind gemäß Gebrauchsanweisung schriftlich zu bestätigen.

- Ein entsprechendes Schulungszertifikat des Messverantwortlichen, Herrn [redacted], liegt den nach hier gereichten Unterlagen bei.

4. Auswertung der Messung beim Betroffenenfahrzeug:

4.1 Messörtlichkeit:

- Im Messprotokoll wurde die Überprüfung des geschwindigkeitsregelnden Verkehrszeichens vor und nach der Messung bestätigt.
- Der Abstand des geschwindigkeitsregelnden Verkehrszeichens (Zeichen 274-53 StVO – 30 km/h) zur Messstelle wurde im vorliegenden Messprotokoll mit mehr als 100 m davor dokumentiert.

4.2 Auswertung des Beweisbildes:

Auf dem nachfolgenden Beweisbild (Kopie) mit der Bildnummer 176 – 1, in Verbindung mit dem nach hier gereichten Bußgeldbescheid, ist das Betroffenenfahrzeug am 25.06.2018 um 22:23:14 Uhr mit einer Geschwindigkeit von 59 km/h in Darmstadt – Hügelstraße geg. Hnr. 19 – Richtung Kirchstraße, fotografisch erfasst worden.

Der Auswerterahmen befindet sich im nachstehenden Beweisbild vor dem Betroffenenfahrzeug und überdeckt in seiner Breite ca. 3/4 der Fahrzeugfront sowie vollständig das Kennzeichen und teilweise das in Fahrtrichtung linke Vorderrad.
Darüber hinaus liegt die untere Begrenzung des Auswerterahmens unterhalb der Radaufstandspunkte (*gelbe Linie*) der Vorderachse des Betroffenenfahrzeugs.

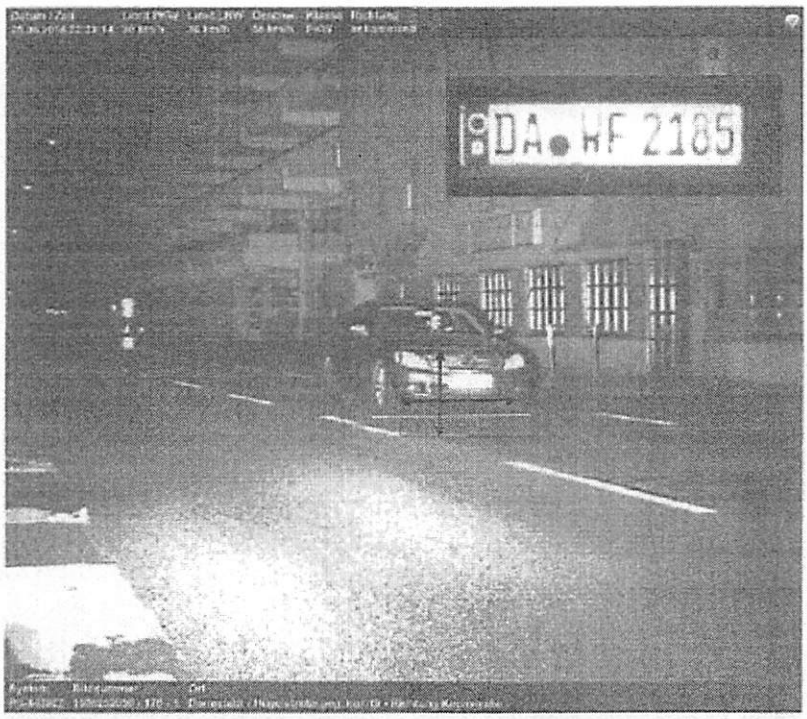

Abbildung 8: Beweisbild (Kopie) aus der Akte (Bildauswertung erfolgte durch den Sachverständigen Carsten Muxfeld)

In der gültigen Gebrauchsanweisung PoliScan FM1 - Version 1.2.0 - 22.06.17 mit der Softwareversion 4.4.5 äußert sich der Hersteller VITRONIC nicht mehr zur Größe der Auswertehilfe (Auswerterahmen).

- Der Auswerterahmen im Beweisbild beim Betroffenenfahrzeug erfüllt hinsichtlich der Position und des Inhaltes alle erforderlichen Kriterien der Gebrauchsanweisung.

Abschließend muss an dieser Stelle noch betont werden, dass die Auswerteschablone nicht im Zusammenhang mit der Messwertbildung zu sehen ist. Die Projektion der Auswerteschablone dient lediglich der Messwertzuordnung, d. h., dass der jeweils vorgeworfene Verstoß auch dem richtigen Fahrzeug (vor allem bei mehreren Fahrspuren) zugeordnet werden kann.

Eine nachträgliche Plausibilitätsüberprüfung des jeweiligen Geschwindigkeitswertes hinsichtlich einer eindeutigen und zweifelsfreien Zuordnung zu einem Fahrzeug, unabhängig von der Position des Auswerterahmens, ist jedoch nur möglich, wenn die erforderlichen Daten in ausreichendem Maße über die gesamte Erfassungstrecke vor dem Messgerät in der an die originale Messdatei angehängte Textdatei zur Verfügung stehen:

So müssen y1 und y2 (Koordinaten seitlicher Abstand in der Textdatei dokumentiert) zum Beginn und zum Ende der Erfassung, sowie zum Zeitpunkt der Fotoauslösung dokumentiert sein und sich diese geometrischen Angaben mit den Angaben im Messprotokoll zum seitlichen Abstand des Messgerätes zu einem definierten Fahrbahnrand und zu der Anzahl und Breiten der überwachten Fahrspuren in Übereinstimmung bringen lassen.

Hinweis:
Für den Softwarestand 1.5.5. sind diese Daten systembedingt nicht hinterlegt. Für alle folgenden Softwarestände können diese Angaben aus der Textdatei herausgelesen werden.

- **Im konkreten Fall lag die originale Tuff-Datei zur gegenständlichen Messung nebst Passwort und Token nicht vor. Ebenso gehen der Abstand des Messgerätes zum Fahrbahnrand sowie die Anzahl der überwachten Fahrspuren und deren Breiten im Bereich der Messeinrichtung aus den vorliegenden Unterlagen nicht hervor.**

- **Zum Abgleich der Standortparameter zum seitlichen Erfassungsbereich mit der gegenständlichen Messsituation und dem Beweisbild sind im konkreten Fall die originale Tuff-Datei zur gegenständlichen Messung (in der die xml-Textdatei enthalten ist) nebst Passwort und Token sowie der Abstand des Messgerätes zum Fahrbahnrand, die Anzahl der überwachten Fahrspuren und die Fahrspurbreiten im Bereich der Messeinrichtung erforderlich.**

5. Zusammenfassung:

- Die vorliegenden Unterlagen enthalten für das gegenständlich verwendete Messgerät mit der Gerätenummer 840907 eine gemäß den vorstehenden Auflagen entsprechende Konformitätserklärung des Herstellers vom 22.03.2018 sowie eine Konformitätsbescheinigung der Hessischen Eichdirektion vom 22.03.2018.
- Der vorliegende Eichschein mit der Nr. 8-257-18, ausgestellt am 24.04.2018, weist für das im Messprotokoll benannte Messgerät eine am 19.04.2018 erfolgte und bis zum 31.12.2019 gültige Eichung aus.
- Im vorliegenden Messprotokoll wurde bestätigt, dass die gerätespezifischen eichrechtlichen Sicherungsmittel vollständig, aktuell und unbeschädigt waren.
- Vor dem Hintergrund des im Mess-Eichgesetz festgelegten § 31 (2) Absatz 4 ist für den konkreten Fall zu prüfen, ob zwischen der erfolgten Eichung des Messgerätes am 19.04.2018 bis zum Tattag am 26.08.2018 eichrelevante Eingriffe stattfanden.
- Im vorliegenden Messprotokoll wurde der Displaytest (Sichtprüfung) bestätigt.
- Im konkreten Fall erfolgte der gegenständliche Messeinsatz im Stativbetrieb.
- Ein entsprechendes Schulungszertifikat des Messverantwortlichen, Herrn [redacted], liegt den nach hier gereichten Unterlagen bei.
- Der Auswertorahmen im Beweisbild beim Betroffenenfahrzeug erfüllt hinsichtlich der Position und des Inhaltes alle erforderlichen Kriterien der Gebrauchsanweisung.
- Eine näherungsweise Plausibilitätsüberprüfung der Messwerthöhe anhand der Smear-Linienberechnung konnte nicht erfolgen, da auf dem vorliegenden Beweisbild (Kopie) keine Smearlinien abgebildet sind.
- Anhand der originalen Tuff-Datei muss geprüft werden, ob im originalen Beweisbild Smearlinien auszuwerten sind.
- Für die gegenständliche Messung konnte die Textdatei nicht ausgewertet werden, weil damit das Beweisbild nicht im Originaldateiformat (TUFF-Datei nebst Passwort und Token) vorliegt.

- Im konkreten Fall konnte der messwertbildende Bereich zur gegenständlichen Messung nicht ermittelt werden, da hierfür die originale Tuff-Datei zur gegenständlichen Messung nebst Passwort und Token erforderlich sind.

- Zum Abgleich der Standortparameter zum seitlichen Erfassungsbereich mit der gegenständlichen Messsituation und dem Beweisbild sind im konkreten Fall die originale Tuff-Datei zur gegenständlichen Messung (in der die xml-Textdatei enthalten ist) nebst Passwort und Token sowie der Abstand des Messgerätes zum Fahrbahnrand, die Anzahl der überwachten Fahrspuren und die Fahrspurbreiten im Bereich der Messeinrichtung erforderlich.

- Zur Authentizitätsprüfung muss auf die originale Falldatei im Tuff-Format nebst Passwort und Token zurückgegriffen werden.

- Ein <u>exakter</u> Nachweis hinsichtlich der Höhe der im Beweisbild dokumentierten Geschwindigkeit kann bei PoliScan Geschwindigkeitsmessungen anhand einer Auswertung der in der xml-Textdatei enthaltenen Daten derzeit nicht geführt werden, da in der jeweiligen xml-Textdatei nicht alle zur Messwertbildung vom Messgerät herangezogenen Einzelmesswerte dokumentiert sind.

Insofern zeigt das Ergebnis einer Smear- bzw. Textdateiauswertung nur Näherungswerte.
Somit besteht keine exakte Nachprüfbarkeit des gegenständlich im Beweisbild dokumentierten Geschwindigkeitswertes.

- Im konkreten Fall konnte der messwertbildende Bereich zur gegenständlichen Messung nicht ermittelt werden, da hierfür die originale Tuff-Datei zur gegenständlichen Messung nebst Passwort und Token erforderlich sind.

- Zum Abgleich der Standortparameter zum seitlichen Erfassungsbereich mit der gegenständlichen Messsituation und dem Beweisbild sind im konkreten Fall die originale Tuff-Datei zur gegenständlichen Messung (in der die xml-Textdatei enthalten ist) nebst Passwort und Token sowie der Abstand des Messgerätes zum Fahrbahnrand, die Anzahl der überwachten Fahrspuren und die Fahrspurbreiten im Bereich der Messeinrichtung erforderlich.

- Zur Authentizitätsprüfung muss auf die originale Falldatei im Tuff-Format nebst Passwort und Token zurückgegriffen werden.

- Ein <u>exakter</u> Nachweis hinsichtlich der Höhe der im Beweisbild dokumentierten Geschwindigkeit kann bei PoliScan Geschwindigkeitsmessungen anhand einer Auswertung der in der xml-Textdatei enthaltenen Daten derzeit nicht geführt werden, da in der jeweiligen xml-Textdatei nicht alle zur Messwertbildung vom Messgerät herangezogenen Einzelmesswerte dokumentiert sind.

Insofern zeigt das Ergebnis einer Smear- bzw. Textdateiauswertung nur Näherungswerte.
Somit besteht keine exakte Nachprüfbarkeit des gegenständlich im Beweisbild dokumentierten Geschwindigkeitswertes.

80

Olaf Neidel Sachverständigengesellschaft mbH & Co. KG

Schlusswort

Die vorstehenden Ausführungen wurden unparteiisch gemacht, was durch Unterschrift bestätigt wird.

Der Sachverständige

Olaf Neidel
ö. b. u. v. Sachverständiger der IHK Potsdam
für Geschwindigkeits- und Abstandsmessungen
im Straßenverkehr sowie Rotlichtüberwachungsanlagen

Carsten Muxfeld
Sachverständiger

In der Hauptverhandlung stellte der Verteidiger des Betroffenen durch Verlesung in der Hauptverhandlung folgenden Beweisantrag:

„ ... werden folgende Beweisbehauptungen aufgestellt:

Die derzeit vorliegenden Beweismittel sind keinesfalls abschließend geeignet, die gegenständliche Messung im Sinne eines standardisierten Messverfahrens zu belegen. Diesbezüglich legte die Verteidigung für den Betroffenen dem Gericht am 26.02.2019 das schriftliche Gutachten vom 30.01.2019 vor. Die in diesem schriftlichen Gutachten mitgeteilten Tatsachen macht der Betroffene zum Gegenstand seines Beweisantrages. Das Gutachten wird als Anlage zu diesem Beweisantrag im Original vorgelegt. Die Beweisbehauptungen des Betroffenen und die vom Sachverständigen im schriftlichen Gutachten vom 30.01.2019 mitgeteilten Tatsachen sind zutreffend. Es handelt sich u.a. um folgende Tatsachen:

- Vor dem Hintergrund des im Mess-Eichgesetz festgelegten § 31 (2) Absatz 4 ist für den konkreten Fall zu prüfen, ob zwischen der erfolgten Eichung des Messgerätes am 19.04.2018 bis zum Tattag am 25.06.2018 eichrelevante Eingriffe stattfanden.
- Eine näherungsweise Plausibilitätsüberprüfung der Messwerthöhe anhand der Smear-Linienberechnung konnte nicht erfolgen, da auf dem vorliegenden Beweisbild (Kopie) keine Smearlinien abgebildet sind.
- Anhand der originalen Tuff-Datei muss geprüft werden, ob im originalen Beweisbild Smearlinien auszuwerten sind.
- Für die gegenständliche Messung konnte die Textdatei nicht ausgewertet werden, weil derzeit das Beweisbild nicht im Originaldateiformat (TUFF-Datei nebst Passwort und Token) vorliegt.
- Im konkreten Fall konnte der messwertbildende Bereich zur gegenständlichen Messung nicht ermittelt werden, da hierfür die originale Tuff-Datei zur

gegenständlichen Messung nebst Passwort und Token erforderlich sind.

- Zum Abgleich der Standortparameter zum seitlichen Erfassungsbereich mit der gegenständlichen Messsituation und dem Beweisbild sind im konkreten Fall die originale Tuff-Datei zur gegenständlichen Messung (in der die xml-Textdatei enthalten ist) nebst Passwort und Token sowie der Abstand des Messgerätes zum Fahrbahnrand, die Anzahl der überwachten Fahrspuren und die Fahrspurbreiten im Bereich der Messeinrichtung erforderlich.
- Zur Authentizitätsprüfung muss auf die originale Falldatei im Tuff-Format nebst Passwort und Token zurückgegriffen werden.
- Ein exakter Nachweis hinsichtlich der Höhe der im Beweisbild dokumentierten Geschwindigkeit kann bei PoliScan Geschwindigkeitsmessungen anhand einer Auswertung der in der xml-Textdatei enthaltenen Daten derzeit nicht geführt werden, da in der jeweiligen xml-Textdatei nicht alle zur Messwertbildung vom Messgerät herangezogenen Einzelmesswerte dokumentiert sind.
- Insofern zeigt das Ergebnis einer Smear- bzw. Textdateiauswertung nur Näherungswerte.
- Somit besteht keine exakte Nachprüfbarkeit des gegenständlich im Beweisbild dokumentierten Geschwindigkeitswertes.

Zum Beweis dieser Tatsachen wird **beantragt**,

> das schriftliche Gutachten vom 30.01.2019 in der Hauptverhandlung zu verlesen und den Sachverständigen Olaf Neidel zu laden und in der Hauptverhandlung zum Inhalt seines schriftlichen Gutachtens ergänzend anzuhören.

Die Sachkunde des vom Betroffenen beauftragten Sachverständigen ist nicht zweifelhaft. ... " (Bl. 52, 53)

Im Zusammenhang mit diesem Beweisantrag legte die Verteidigung nochmals das Originalgutachten vom 30.01.2019 vor. Das Gutachten ist als Anlage zum Protokoll genommen worden (Bl. 54 ff).

Das Protokoll über die am 11.06.2019 durchgeführte Hauptverhandlung dokumentiert folgendes:

" ... Der Verteidiger stellt seinen Beweisantrag. Diesen reicht er als Anlage zur Akte und zu Protokoll.

B.u.v.
Die Beweisanträge auf Einholung des SV Gutachten und Vernehmung des Sachverständigen wird zurückgewiesen da dies zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist. Im Messprotokoll ist ausgeführt dass die eichrechtlichen Sicherungsmittel vollständig aktuell und unbeschädigt vorliegen. Hieraus kann geschlossen werden dass kein eichrechtlich relevanter Eingriff stattgefunden hat, insoweit geht das Gericht von einem standardisierten Messverfahren aus. Soweit der Verteidiger versucht mit seinen Beweisbehauptungen Informationen zu erlangen, um die gemessene Geschwindigkeit überprüfen zu können, hätte der Betroffene nicht nur Akteneinsichtsrechte geltend machen müssen, sondern notfalls diese mit dem gerichtlichen Rechtsbehelf des § 62 OWiG stellen sollen. Hierauf hat er nach Aktenlage verzich-

tet. Das Gericht sieht sich nicht veranlasst, das Verfahren zu unterbrechen, damit der Betroffene in die Lage versetzt werden soll, die Daten bei dem Regierungspräsidium erneut zu erlangen.

Der Verteidiger bittet um Darstellung, welche Teile des Beweisantrags zurückgewiesen werden. Der Vorsitzende erläutert dies und nimmt Stellung.

Der Verteidiger weist drauf hin dass es mehrere Beweisanträge sind und regt eine erneute Überlegung an. Der Vorsitzende nimmt hierzu Stellung und erläutert hierzu die Sach- und Rechtslage. ..." (Bl. 49, 50 d. A.)

Das Protokoll ist insoweit unrichtig, als der Verteidiger nicht um eine „Darstellung", sondern eine „Klarstellung" bat.

Wenn auf dem Hintergrund dieser Verfahrenstatsachen in den schriftlichen Urteilsgründen ausgeführt wird, Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Messung seien weder ersichtlich, noch seien solche schriftsätzlich vorgetragen worden, überschreitet dies die noch tolerierbare Grenze der Vorstellungen der Verteidigung und des Betroffenen über ein rechtsstaatliches Verfahren. Der Betroffene muss nicht nachweisen, dass eine fehlerhafte Messung vorliegt. Auch im Bußgeldverfahren gilt, dass sich der Bußgeldrichter von einer ordnungsgemäßen Messung nach den von den Obergerichten dazu aufgestellten Grundsätzen über die freie Beweiswürdigung überzeugen muss. Die Tatsache, dass die bisher bekannten Tatsachen für eine solche Überzeugung Bildung nicht ausreichen, folgt aus dem Inhalt des vom Betroffenen vorgelegten Sachverständigengutachtens.

4.
Mit Schreiben vom 04.10.2018 meldete sich der Verteidiger des Betroffenen bei der Verwaltungsbehörde und beantragte Akteneinsicht wie folgt:

„ ... unter Übermittlung der Vollmachtsurkunde zeige ich Ihnen an, dass mich ... mich mit der anwaltlichen Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat. Der Betroffene wird sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zur Sache einlassen.

Es wird **beantragt**,

> möglichst umgehend Einsicht in die vollständigen Bußgeldakten einschließlich sämtlicher Beiakten zu gewähren, insbesondere den Beschilderungsplan, den Eichschein, das Kalibrierungsfoto, das Messprotokoll, die Schulungsnachweise des Mess-/Auswertepersonals, die Videosequenz, das Original-Messfoto in Hochglanz, die gesamte Bilderstrecke, die Dokumentation der Fotolinie, die Gebrauchsanleitung des Messgeräts und die Lebensakte des Messgeräts beizufügen.

Gerne können die Akten auch per E-Mail oder über beA übersandt werden. Umgehende Rückgabe der Papierakten wird zugesichert. ..." Bl. 20 d. A.)

Mit weiterem Schreiben vom 20.11.2018 legte der Verteidiger namens und im Auftrage des Betroffenen Einspruch gegen den Bußgeldbescheid vom 14.11.2018 ein. Die Einspruchsschrift hat folgenden Inhalt:

„ ... erhebe ich hiermit namens und im Auftrage des Betroffenen

EINSPRUCH

gegen den Bußgeldbescheid vom 08.11.2018, eingegangen am 14.11.2018, ein.

Es wird erneut **beantragt**,

> möglichst umgehend Einsicht in die vollständigen Bußgeldakten einschließlich sämtlicher Beiakten zu gewähren, insbesondere den Beschilderungsplan, den Eichschein, das Kalibrierungsfoto, das Messprotokoll, die Schulungsnachweise des Mess-/Auswertepersonals, die Videosequenz, das Original-Messfoto in Hochglanz, die gesamte Bilderstrecke, die Dokumentation der Fotolinie, die Gebrauchsanleitung des Messgeräts und die Lebensakte des Messgeräts beizufügen. ..." (Bl. 28 d. A.)

Die Schriftsätze sind in der Hauptverhandlung verlesen worden. Das Protokoll über die Hauptverhandlung dokumentiert dazu folgendes:

„ ... Das Akteneinsichtsgesuch vom 04. Oktober 2018 (Bl. 20 der Akte) wird auf Wunsch des Verteidigers vom Vorsitzenden verlesen.

Auch das Akteneinsichtsgesuch, welches im Einspruchsschreiben (Bl. 28) vom 20.11.2018 welches am 14.11.2018 eingegangen ist, enthalten ist, wird auf Wunsch des Verteidigers vom Vorsitzenden verlesen. ...

Soweit der Verteidiger versucht mit seinen Beweisbehauptungen Informationen zu erlangen, um die gemessene Geschwindigkeit überprüfen zu können, hätte der Betroffene nicht nur Akteneinsichtsrechte geltend machen müssen, sondern notfalls diese mit dem gerichtlichen Rechtsbehelf des § 62 OWiG stellen sollen. Hierauf hat er nach Aktenlage verzichtet. Das Gericht sieht sich nicht veranlasst, das Verfahren zu unterbrechen, damit der Betroffene in die Lage versetzt werden soll, die Daten bei dem Regierungspräsidium erneut zu erlangen. ... " (Bl. 49 d. A.)

Die genannte Bestimmung lautet wie folgt:

§ 62 Rechtsbehelf gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde

(1) Gegen Anordnungen, Verfügungen und sonstige Maßnahmen, die von der Verwaltungsbehörde im Bußgeldverfahren getroffen werden, können der Betroffene und andere Personen, gegen die sich die Maßnahme richtet, gerichtliche Entscheidung beantragen. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die nur zur Vorbereitung der Entscheidung, ob ein Bußgeldbescheid erlassen oder das Verfahren eingestellt wird, getroffen werden und keine selbständige Bedeutung haben.

(2) Über den Antrag entscheidet das nach § 68 zuständige Gericht. Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309 und 311a der Strafprozeßordnung sowie die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Auferlegung der Kosten des Beschwerdeverfahrens gelten sinngemäß. Die Entscheidung des Gerichts ist nicht anfechtbar, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Die in dieser gesetzlichen Bestimmung enthaltenen Maßnahmen sind im Fall des Betroffenen nicht getroffen worden. Insbesondere wurde das Akteneinsichtsgesuch nicht vollständig zurückgewiesen. Die Verteidigung erhielt lediglich nicht die von ihr angeforderten Unterlagen.

Die unterlassene Gewährung der Einsicht in die von der Verteidigung angeforderten Unterlagen und die darauf beruhende Verfahrensweise des Bußgeldgerichts verletzen in einem weiteren Fall das Grundrecht des Betroffenen auf Gewährung rechtlichen Gehörs.

D Ö H M E R
Rechtsanwalt

158

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

HESSEN

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main · 60256 Frankfurt am Main

An den
Bußgeldsenat
des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 5 Ss-OWi 1006/19

Dst.-Nr.: 0223
Bearbeiter/in: Staatsanwalt Birdzag
Durchwahl: Sekretariat V (069 1367-2221, -6774)
Fax: 069 1367-6591
E-Mail: sek5@gsta.justiz.hessen.de
Ihr Zeichen:

Datum: 21.08.2019

Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main
Eing.: 23 Aug. 2019
.....fach .....Anl. .....Bd.Akte
.....Beiakten .....Hefte

Stellungnahme

in der Bußgeldsache
gegen
wegen Verkehrsordnungswidrigkeit
zu dem Antrag der Betroffenen auf Zulassung der Rechtsbeschwerde
gegen das Urteil des Amtsgerichts Darmstadt vom 11.06.2019
- 220 OWi 8100 Js 1798/19 -

I.

Das Regierungspräsidium Kassel hat mit Bußgeldbescheid vom 08.11.2018 gegen den Betroffenen wegen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften um 25 km/h eine Geldbuße in Höhe von 160,- Euro festgesetzt (Bl. 23 d. A.).

Auf seinen Einspruch hin hat das vorgenannte Amtsgericht mit dem eingangs bezeichneten Urteil den Betroffenem wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften zu einer Geldbuße in Höhe von 80,- Euro verurteilt (Bl. 81 ff. d. A.).

Hiergegen richtet sich sein nach §§ 79 Abs. 1 S. 2, 80 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 OWiG statthafter, auch form- und fristgerecht angebrachter und begründeter Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde, der auf die Verletzung rechtlichen Gehörs und die allgemeine Sachrüge gestützt wird.

Dem Rechtsmittel wird in der Sache ein Erfolg zu versagen sein.

II.

Im Hinblick auf die Höhe der verhängten Geldbuße von nicht mehr als 100,- Euro (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 OWiG) ist die Rechtsbeschwerde nur zuzulassen, wenn es geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung auf Verstöße gegen Rechtsnormen, die nicht zu den verfahrensrechtlichen im Sinne von § 344 Abs. 2 StPO gehören, zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen oder das Urteil wegen Versagung rechtlichen Gehörs aufzuheben (§ 80 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 OWiG).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben.

1.

Soweit der Betroffene eine vermeintliche Verletzung des rechtlichen Gehörs auf eine behauptete nicht ausreichend gewährte Akteneinsicht stützt (ZA S. 27 ff.), ist diese Rüge bereits unzulässig, da der Zulassungsantrag grundsätzlich nicht auf die Versagung von Akteneinsicht im Vorfeld der Hauptverhandlung gestützt werden kann (OLG Frankfurt am Main, Beschlüsse vom 17.10.2012, 2 Ss-OWi 798/12, und vom 12.10.2016, 2 Ss-OWi 989/16). Im Übrigen wird auch nicht dargelegt, was der Betroffene bei ausreichender Gewährung von Akteneinsicht konkret vorgetragen hätte und dass sich der Betroffene bis zum Ablauf der Frist zur Erhebung der Verfahrensrüge weiter um die Akteneinsicht bemüht hat, sodass die Rüge auch deshalb unzulässig wäre (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 12.07.2017 – 3 Ws (B) 166/17; OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 05.11.2014 - 2 Ss-OWi 1038/14; Beschluss vom 17.06.2013 - 2 Ss OWi 412/13).

2.

Soweit der Betroffene eine Verletzung rechtlichen Gehörs sieht (ZA S. 25 ff.), weil in der Hauptverhandlung gestellte Beweisanträge zurückgewiesen wurden, ist die Rüge, die als Verfahrensrüge in der zwingenden Form des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO i. V. m. § 80

Abs. 3 S. 3 OWiG zu erheben ist (vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 20.08.2018, 2 Ss-OWi 645/18), schon nicht ordnungsgemäß ausgeführt.

Eine ordnungsgemäße Rüge der Versagung des rechtlichen Gehörs erfordert die Darlegung, dass das Gericht willkürlich gehandelt hat. Dies liegt bei unberücksichtigt gebliebenen Prozessanträgen der Verteidigung vor, wenn das Amtsgericht unter gleichsam willkürlicher Verletzung seiner prozessualen Fürsorgepflicht und/oder des Grundsatzes eines fairen Verfahrens das unabdingbare Mindestmaß verfassungsrechtlich verbürgten rechtlichen Gehörs verletzt hätte (vgl. BVerfG NJW 1992, 2811) oder wird bei Maßnahmen angenommen, die auf unsachlichen, sich von den gesetzlichen Maßstäben völlig entfernende Erwägungen beruhen und unter keinem Gesichtspunkt vertretbar erscheinen. Denn wegen eines Verstoßes gegen das Willkürgebot kommt ein verfassungsrechtliches Eingreifen nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht und nicht schon dann, wenn die Rechtsanwendung, -auffassung oder das eingeschlagene Verfahren Fehler aufweist (ständige Rechtsprechung des OLG Frankfurt, siehe nur Beschluss vom 17.04.2018, 2 Ss-OWi 1205/17).

Ein willkürliches Handeln des Gerichts wird weder ausdrücklich behauptet, noch dargelegt. In der Begründungsschrift wird ausdrücklich dargetan, dass die Beweisanträge durch das Gericht zur Kenntnis genommen und durch Beschluss zurückgewiesen wurde, da sie zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich sind. Allein in dem Vorbringen, die Rechtsauffassung oder das eingeschlagene Verfahren des Gerichts weise Fehler auf oder der gestellte Beweisantrag sei zu Unrecht abgelehnt worden, liegt noch nicht die Behauptung einer offensichtlich willkürlichen Entscheidung (vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 08.05.2014 -2 Ss-OWi 366/14-).

3.

Die erhobene Sachrüge vermag die Zulassung der Rechtsbeschwerde nicht zu rechtfertigen. Die materiell-rechtliche Überprüfung des Urteils führt nicht zu Rechtsfragen, die die Zulassung der Rechtsbeschwerde zur Fortbildung des materiellen Rechts gebieten. Die Fortbildung des Rechts besteht darin, bei der Auslegung von Rechtssätzen und der rechtsschöpferischen Ausfüllung von Gesetzeslücken Leitsätze aufzustellen und zu festigen, sie kommt somit nur bei Rechtsfragen in Betracht, die klärungsbedürftig, d.h. noch offen, zweifelhaft oder bestritten sind (Göhler, OWiG, 17. Auflage, § 80 Rn. 3).

Der Zulassungsgrund der Fortbildung des Rechts ist ferner nur dann gegeben, wenn die Zulassung der Rechtsbeschwerde zur Klärung von Rechtsfragen geboten ist, die entscheidungserheblich und auch als abstraktionsfähige Rechtsfragen von praktischer Bedeutung sind, nicht dagegen, wenn die Rechtsbeschwerde ihren Zweck der Fortbildung des Rechts schon deshalb nicht zu erreichen vermag, weil die zur Entscheidung anstehende Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (vgl. KK-Hadamitzky, OWiG, 5. Auflage, § 80 Rn. 36 ff.).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze liegt im vorliegenden Fall ein Zulassungsgrund nicht vor.

Es ist bereits obergerichtlich hinreichend geklärt, welche Anforderungen an die tatrichterlichen Feststellungen sowie die Beweiswürdigung und ihre Darstellung in den Urteilsgründen zu stellen sind (BGH NJW 1993, 3081; OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 28.03.2013, 2 Ss-OWi 228/13). Es ist auch ausreichend geklärt, dass es sich bei Geschwindigkeitsmessungen mit dem Messgerät PoliScanSpeed – ungeachtet der eingesetzten Softwareversion – um ein standardisiertes und amtlich zugelassenes Messverfahren handelt (vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 23.06.2017, 2 Ss-OWi 542/17).

Auch sonst wirft das angefochtene Urteil keine Rechtsfragen auf, die einer höchstrichterlichen Klärung zugeführt werden müssten.

Die Überprüfung einer Einzelfallentscheidung durch das Zulassungsverfahren soll gerade nicht ermöglicht werden (OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 29.08.2014, 2 Ss-OWi 795/14).

Ich beantrage,

den Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde zu verwerfen.

Birdzag
Staatsanwalt

GENERALSTAATSANWALTSCHAFT FRANKFURT AM MAIN

Beglaubigt
Justizangestellte

Fax 04.09.19 - 14:56 6

161

KD MAINLAW

Inhaber Rechtsanwalt Tronje Döhmer

Kanzlei Tronje Döhmer * Finkenstr. 3 * 35641 Schöffengrund

RA T. Döhmer – DAV-Ausbilder a. D.
Strafverteidiger
FamR, Arbeits-, Polizei- und VersammlungsR
Mitglied der DAV-Arbeitsgemeinschaften
für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht

35641 Schöffengrund, Finkenstraße 3
Tel: 06445-92310-43 / Fax: 06445-92310-45
Zweigstelle
35394 Gießen, Grünberger Straße 140 (Geb. 606)

E-Mail: kanzlei-doehmer@t-online.de
Internet:: www.mainlaw.de

Telefax: 069-1367-2924 oder beA
Oberlandesgericht Frankfurt
- Bußgeldsenat -
Zeil 42
60313 Frankfurt am Main

Gießen, 4. September 2019

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 22-18/00101 kdm Sch td

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- 2 Ss-OWI 1006/19 -

In der Bußgeldsache
gegen Herrn

ist die Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft vom 21.08.2019 am 03.09.2019 in der Kanzlei des Verteidigers eingegangen. Es wird wie folgt kurz repliziert:

1.
Die Generalstaatsanwaltschaft führt unter anderem aus:

> „ ... Eine ordnungsgemäße Rüge der Versagung des. rechtlichen Gehörs erfordert die Darlegung, dass das Gericht willkürlich gehandelt hat. Dies liegt bei unberücksichtigt gebliebenen Prozessanträgen der Verteidigung vor, wenn das Amtsgericht unter gleichsam willkürlicher Verletzung seiner prozessualen Fürsorgepflicht und/oder des Grundsatzes eines fairen Verfahrens das unabdingbare Mindestmaß verfassungsrechtlich verbürgten rechtlichen Gehörs verletzt hätte (vgl. BVerfG NJW 1992, 2811) oder wird bei Maßnahmen angenommen, die auf unsachlichen, sich von den gesetzlichen Maßstäben völlig entfernende Erwägungen beruhen und unter keinem Gesichtspunkt vertretbar erscheinen. Denn wegen eines Verstoßes gegen das Willkürgebot kommt ein verfassungsrechtliches Eingreifen nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht und nicht schon dann, wenn die Rechtsanwendung, -auffassung oder das eingeschlagene Verfahren Fehler aufweist (ständige Rechtsprechung des OLG Frankfurt, siehe nur Beschluss vom 17.04.2018, 2 Ss-OWi 1205/17).
>
> Ein willkürliches Handeln des Gerichts wird weder ausdrücklich behauptet, noch dargelegt. In der Begründungsschrift wird ausdrücklich dargetan, dass die Beweisanträge durch das Gericht zur Kenntnis genommen und durch Beschluss zurückgewiesen wurde, da sie zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich sind. Allein in dem Vorbringen, die Rechtsauffassung oder das eingeschlagene Verfahren des Gerichts wei-

se Fehler auf oder der gestellte Beweisantrag sei zu Unrecht abgelehnt worden, liegt noch nicht die Behauptung einer offensichtlich willkürlichen Entscheidung (vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 08.05.2014 -2 Ss-OWi 366/14-).

Die Verteidigung machte sich in diesem Fall nicht mehr die Mühe, die von der Generalstaatsanwaltschaft zitierten Entscheidungen zu überprüfen. Leider kam es in der Vergangenheit nur allzu oft vor, dass es sich dabei um die Zitierung von Entscheidungen, denen gänzlich anders gelagerte Sachverhalte zu Grunde lagen, handelte.

2.
Die Generalstaatsanwaltschaft möchte die von ihr angenommenen Rechtssätze auf den konkreten Fall angewendet wissen und meint, der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde sei zu verwerfen.

Die in der Antragsbegründungsschrift vom 01.08.2019 mitgeteilten Verfahrenstatsachen werden dabei von der Generalstaatsanwaltschaft nicht in Abrede gestellt. Die Verteidigung geht daher von der Annahme aus, dass diese vom Rechtsbeschwerdegericht ebenfalls als zutreffend angenommen werden können. Kurz zusammengefasst ist daher von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Bereits vor der Hauptverhandlung lag dem Bußgeldrichter das vom Betroffenen zum Zweck seiner Verteidigung eingeholte Sachverständigengutachten vor.

Die Richtigkeit des Sachverständigengutachtens ist weder vom Bußgeldrichter noch von der Generalstaatsanwaltschaft in Abrede gestellt worden. Insbesondere wurden keinerlei Einwendungen gegen die Ausführungen des erfahrenen Sachverständigen und seine Sachkunde erhoben.

In der Hauptverhandlung stellte der Betroffene unter nochmaliger Vorlage des Gutachtens einen darauf beruhenden Beweisantrag. Das Vorliegen von Einwendungen gegen die Verwertbarkeit des Messergebnisses konnte daher ohne Willkür nicht in Abrede gestellt werden. Ungeachtet dessen führte der Bußgeldrichter in den schriftlichen Urteilsgründen aus, Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Messung seien weder ersichtlich, noch seien solche schriftsätzlich vorgetragen worden.

Das ist nicht nur eine willkürliche Verletzung der prozessualen Fürsorgepflicht. In solchen Fällen steht der Verdacht der Begehung einer Straftat nach § 339 StGB im Raum. In einem solchen Fall das Vorliegen zumindest eines Anfangsverdachtes in Abrede zu stellen, wäre ebenso eine Verletzung des Willkürverbotes (von der Generalstaatsanwaltschaft süffisanter Weise als „Willkürgebot" bezeichnet). Es geht um eine eklatante Verletzung verfahrensrechtlicher Schutzvorschriften.[1] An der Zulässigkeit der Rechtsbeschwerdebegründung ändert sich nichts durch die Tatsache, dass sich die Verteidigung in der Begründungsschrift sehr zurückhaltend äußerte.

DÖHMER
Rechtsanwalt

1 z.B. jüngst LG Wuppertal, Urteil vom 19.04. 2018 – 25 KLs 9/14

2 Ss-OWi 1006/19
220 OWi 8100 Js 1798/19
AG Darmstadt

EINGEGANGEN
02. März 2020
RA Tronje Döhmer

OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In der Bußgeldsache

g e g e n

geboren am
wohnhaft:

Verteidiger: Rechtsanwalt Döhmer, Schöffengrund,

w e g e n Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main – Senat für Bußgeldsachen – durch den Einzelrichter am 12. Februar 2020 **b e s c h l o s s e n :**

1. Der Antrag des Betroffenen auf Zulassung der Rechtsbeschwerde gegen das Urteil des Amtsgerichts Darmstadt vom 11. Juni 2019 wird auch Berücksichtigung seiner Gegenerklärung vom 4. September 2019 verworfen, weil eine Nachprüfung der Entscheidung weder zur Fortbildung des sachlichen Rechts noch wegen einer Versagung des rechtlichen Gehörs geboten ist (§ 80 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 OWiG).
2. Damit gilt die Rechtsbeschwerde als zurückgenommen (§ 80 Abs. 4 Satz 4 OWiG).
3. Die Kosten des Verfahrens hat der Betroffene zu tragen (§ 46 Abs. 1 OWiG, § 473 Abs. 1 StPO).

Dr. Roller
Richter am Oberlandesgericht

OBERLANDESGERICHT FRANKFURT
Beglaubigt
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts